



Informationen zum Gesellschaftsrecht (88)

## Minderheitsgesellschafter und GmbH-Gesellschafterversammlung

Wird eine GmbH von einem Mehrheitsgesellschafter beherrscht, kann dieser seine Position auch zu Lasten der Minderheitsgesellschafter missbrauchen. Die Rechtsprechung hat daher schon seit langem entschieden, dass ein Gesellschafter dann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, einem Stimmverbot unterliegt. Ansonsten könnte ein

Mehrheitsgesellschafter-Geschäftsführer die ihm obliegenden Pflichten verletzen, wie er will, und könnte jeden Abberufungsantrag mit seiner Stimmenmehrheit abweisen. Allerdings erfolgen Beschlussfassungen in der Gesellschafterversammlung, zu der nach dem Gesetz der Geschäftsführer lädt. Das Gesetz sieht aber vor, dass Minderheitsgesellschafter, die allein oder zu mehreren mindestens 10 % des Stammkapitals halten, vom Geschäftsführer unter Angabe der Tagesordnungspunkte die Einberufung einer Gesellschafterversammlung verlangen können. Kommt der Geschäftsführer dem nicht nach, können die Minderheitsgesellschafter selbst zu der Gesellschafterversammlung laden. In der Gesellschafterversammlung gelten dann aber die normalen Regelungen.

In einem vom OLG Hamburg mit Urteil vom 22.01.2016 – 11 U 287/14 entschiedenen Fall war der Mehrheitsgesellschafter zu der vom Minderheitsgesellschafter geladenen Gesellschafterversammlung nicht erschienen. Damit war diese nach den vertraglichen Regelungen nicht beschlussfähig. Der Minderheitsgesellschafter lud nochmals unter Hinweis darauf, dass die Gesellschafterversammlung nun unabhängig vom vertretenen Stammkapital beschlussfähig sei. Zu der Versammlung erschienen beide Gesellschafter. Zum Versammlungsleiter wurde aufgrund der Stimmenverhältnisse der Mehrheitsgesellschafter gewählt. Auch wenn ein Gesellschafter bei einer Beschlussfassung einem Stimmverbot unterliegt, gilt das für andere Beschlussfassungen in der Versammlung nicht. Als solcher beendete er dann vorzeitig die Gesellschafterversammlung, ohne dass über die von dem Minderheitsgesell-

schafter auf die Tagesordnung gesetzten Punkte beraten und beschlossen wurde, und verließ den Versammlungsort. Daraufhin wählte sich der verbliebene Minderheitsgesellschafter zum Versammlungsleiter und fasste die beabsichtigten Beschlüsse. Gegen diese Beschlüsse erhob der Mehrheitsgesellschafter Anfechtungsklage gegen die GmbH. Das OLG Hamburg wies die Klage ab und führte aus, dass bei einer Ladung zur Gesellschafterversammlung durch Minderheitsgesellschafter der Versammlungsleiter nicht die Kompetenz habe, die Versammlung zu beenden, bevor die in der Ladung genannten Tagesordnungspunkte abgearbeitet sind. Die Versammlung konnte daher nach der unwirksamen vorzeitigen Beendigung durch den Minderheitsgesellschafter fortgesetzt werden. Auf die Beschlussfähigkeit kam es wegen der zweiten Gesellschafterversammlung nicht mehr an. Der Mehrheitsgesellschafter könne sich auch nicht auf eine Verletzung seines Teilnahmerechts an Beschlussfassungen berufen, wenn er als oder im Zusammenwirken mit dem Versammlungsleiter zusammenwirke, um die Beschlussfassung der Minderheitsgesellschafter zu verhindern. Inhaltlich war der gefasste Beschluss ebenfalls nicht zu beanstanden.

**HÜMMERICH & BISCHOFF**

Rechtsanwälte · Steuerberater

in Partnerschaft mbH

*Am Kanal 16-18, 14467 Potsdam*

*Tel.: 0331/74796-0*

*Fax: 0331/74796-25*

*andreas.klose@huemmerich-partner.de*

*www.huemmerich-partner.de*

Unsere früheren Beiträge finden Sie auf unserer Internetseite unter Medien / Mandanteninformationen sowie auch weiterhin unter [www.rechtsanwaelte-klose.com](http://www.rechtsanwaelte-klose.com) unter Publikationen.